



HVBG

HVBG-Info 17/1997 vom 04.07.1997, S. 1562 - 1563, DOK 142.27/017-BSG

**Gewährung rechtlichen Gehörs im Vorverfahren - BSG-Urteil vom 15.08.1996 - 9 RV 10/95**

Gewährung rechtlichen Gehörs im Vorverfahren (§§ 24, 42 SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 15.08.1996 - 9 RV 10/95 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

1. Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs im  
Verwaltungsverfahren gilt auch im Vorverfahren.
2. Der Umstand, daß erst im Vorverfahren eine erforderliche  
Anhörung des Betroffenen unterblieben ist, führt nur zur  
Aufhebung des Widerspruchsbescheides, nicht auch des  
Ausgangsbescheides.
3. Ein Sachurteil über den Ausgangsbescheid kann in diesem Fall  
erst nach fehlerfreier Wiederholung des Vorverfahrens ergehen;  
bis dahin sind die Grundsätze zu beachten, die für die  
Behandlung der Direktklage gegen vorverfahrenspflichtige  
Verwaltungsakte gelten (vgl. BSGE 20, 199 = Breith. 1964, 902 =  
SozR Nr. 11 zu § 79 SGG).